



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Betretungsverbot von
Einrichtungen nach dem PflWoqG**

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgenden Personen wird der Zutritt zu Einrichtungen nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz - PflWoqG - (Alten- und Pflegeheime, ambulant betreute Wohngemeinschaften, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) verboten:
 - 1.1. Personen, die Symptome einer infektiösen Atemwegserkrankung aufweisen
 - 1.2. Personen, die sich während der letzten zwei Wochen in vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten aufgehalten haben, auch wenn sie symptomfrei sind
 - 1.3. Personen, die Kontakt zu an dem neuen SARS-CoV-2 (Coronavirus) Infizierten und Erkrankten hatten, auch wenn sie nicht unter Quarantäne stehen

Hinweise:

Beschäftigte und Therapeuten, die sich während der letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ohne zu 1) und 3) zu gehören, sollen die Einrichtung betreten dürfen, wenn sie einen Mund-Nase-Schutz tragen und streng auf persönliche Hygiene achten.

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

2. Die Anordnung tritt mit Wirkung ab 14.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Sprechzeiten:

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Auch im Landkreis Straubing-Bogen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Betretungsverbot für die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Personen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des Erregers auf und innerhalb sensibler und stark gefährdeter Einrichtungen zu verhindern.

Laut Robert-Koch-Institut (RKI) sind hochkontagiöse Viruserkrankungen der Atemwege wie die durch den neuartigen SARS-CoV-2-Erreger verursachte COVID-19 besonders für ältere Menschen gefährlich. Insbesondere Bewohner von Altenheimen sind durch diese Erkrankung gefährdet, da bei einem großen Teil dieser Menschen die Immunabwehr geschwächt ist und viele von Ihnen auf engem Raum in einer Einrichtung leben, mit vielfältigen Kontakten zueinander. Eine mögliche Eintragungsquelle für Infektionen sind Besucher des Heims.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit bei gehäuftem Auftreten von Viruserkrankungen durch Influenzaviren haben gezeigt, dass trotz entsprechender schriftlicher Hinweise der Heime dennoch erkrankte Besucher die Altenheime aufgesucht haben.

Angesichts der derzeitigen Situation mit bayernweit stark ansteigenden Infektionszahlen ist nach fachlicher Beurteilung durch das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot im Rahmen einer Allgemeinverfügung für an vermutlich infektiösen Atemwegserkrankungen leidende Menschen und für Personen, die sich während der letzten zwei Wochen in vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten aufgehalten haben, auch wenn sie symptomfrei sind, für die Einrichtungen, die unter des PflWoqG fallen, eine geeignete Maßnahme, um den Eintrag von Infektionskrankheiten von außen zu reduzieren.

Weiterhin soll durch die Maßnahme erreicht werden, dass sich nicht ein Personenkreis infiziert, der bezüglich des Krankheitsverlaufes stärker betroffen ist bzw. regelmäßig weitergehender stationärer Heilbehandlungen bedarf. Die Maßnahme dient damit auch der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Betretungsverbot verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Befristung bis einschließlich 19.04.2020 erfolgte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden

Von einer Allgemeinverfügung wäre auch an infektiösen Atemwegserkrankungen leidendes Personal der Heime betroffen, welches für die Versorgung der Bewohner dann vorübergehend nicht mehr zur Verfügung stünde. Allerdings ist aus Sicht des Gesundheitsamtes das Risiko von

Infektion und Weiterverbreitung durch dann erkrankte Heimbewohner und durch Besucher infiziertes Personal höher zu bewerten. Auch entsteht durch Erkrankungen der Bewohner ein deutlich erhöhter Betreuungsaufwand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Laumer
Landrat